

1

1.

Kirche und Staat.

Betrachtungen

über

den Artikel III des Entwurfs

der

Grundrechte des deutschen Volks.

Frankfurt am Main im August 1848.

Verlag von B. G. Schönbach

—+36263—

6



Gedruckt bei J. D. Sauerländer.



Der Verfassungs-Ausschuß hat in seinem Entwurf der Grundrechte, Artikel III, einige Bestimmungen, darunter auch die der völligen Freiheit für die Bildung neuer Religions-Gesellschaften, aufgestellt — Bestimmungen, die seiner eignen Erklärung zufolge die wichtigsten (richtiger, einige wichtige) Consequenzen des allgemeinen Princips der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate enthalten. Das Princip selbst aber hat derselbe nicht aussprechen zu wollen erklärt. Wenn nun ein Gesetzgeber die Consequenzen eines Princips mit Gesetzeskraft versieht, und zugleich den inneren nothwendigen Zusammenhang dieser Consequenzen mit dem Princip ausdrücklich anerkennt, gleichwohl aber das letztere auszusprechen sich weigert, so müssen hierzu besondere Gründe vorliegen — Gründe, die nicht von der Gerechtigkeit hergenommen sein können, sondern Rücksichten der Convenienz oder zufälliger vorübergehender Zeit- und Ortsverhältnisse entsprossen sein werden.

Zwar ist das Bedenken, welches der Ausschuß als Grund seines Verfahrens genannt hat — „er wolle die confessionellen Fragen nicht so allgemein mit den politischen in Berührung setzen“ — nicht recht verständlich, denn es ist nicht abzusehen, wie das Aussprechen des Grundsatzes der kirchlichen Unabhängigkeit confessionelle und politische Fragen mehr mit einander in Berührung setzen müsse, als dieß schon durch die Consequenzen desselben, nämlich durch die Bestimmungen des Artikel III, besonders durch § 14 geschieht. Vielmehr möchten sehr Viele der Ansicht sein, daß eben confessionelle und politische Fragen nicht

besser unvermischt und von einander entfernt gehalten werden könnten, als durch jene Auscheidung des religiösen und kirchlichen Gebietes aus dem politischen und bürgerlich-administrativen, welche die Unabhängigkeit der Kirchen von der Staatsgewalt involvirt. Der Ausschuss hat daher noch andere Gründe geltend gemacht: eine eventuelle Nothwendigkeit für die Staaten, sie gegen Eingriffe der unabhängig gewordenen Kirchen durch besondere Maßregeln zu sichern, ferner die gegenwärtige Verfassung der mit dem Staate enge verwachsenen protestantischen Kirche, und endlich die Pflicht, alle hier Betheiligten erst zu hören. Was das erste betrifft, so wird die Besorgniß, der starke und mächtige deutsche Staat laufe Gefahr, durch Anmaßungen und Uebergriffe einer einzelnen, aller Vorrechte entkleideten, schon durch andere gleichberechtigte religiöse Genossenschaften beschränkten Kirche Schaden zu leiden, und bedürfe daher zu seinem Schutze ganz besonderer neuer und außerordentlicher Maßregeln — diese Besorgniß wird gewiß nur von sehr wenigen getheilt werden. Das Recht und die Macht des Staates, Uebergriffe einer Kirchen-Gesellschaft zurückzuweisen, wird durch die in der Unabhängigkeits-Erklärung liegende Auscheidung des kirchlichen von dem politischen Gebiete nicht verringert und geschwächt, sondern gestärkt; denn die einfachste Erwägung lehrt, daß, wenn es sich um Sicherstellung der politischen Gesellschaft gegen unziemliche Einmischung oder anmaßende Forderungen von kirchlicher Seite handelt, der Staat derjenigen Kirche gegenüber schwächer ist, welche in seinen Organismus mit ausgenommen und mit ihm verwachsen ihn, gleichsam umstrickt hält, dann aber sich am stärksten und sichersten fühlt, wenn sein Gegner sich ihm gegenüber, in einer ausgeschiedenen, beiderseits genau begränzten Stellung befindet. Jede Kirche ist dann für den Staat nur noch eine Corporation oder Association, wie eine andere, keine kann mehr,

wie früher, fordern, daß die Staatsgewalt den Maßregeln der Kirchengewalt ihren vollziehenden Arm leiste; alle stehen sie, ohne irgend ein Vorrecht zu genießen, unter der Herrschaft der Gesetze; sie begehren auch für sich keine besonderen Freiheiten, und die Unterwerfung unter die Gewalt einer Kirche ist nur noch eine durchaus freiwillige, einzig auf die Kraft des Wortes, auf Belehrung und Ueberzeugung gegründet; jeder vermag das Band, das ihn mit dieser oder jener Kirche verknüpft, in jedem Momente zu lösen.

Das zweite, nämlich das enge Verwachsensein der protestantischen Kirchenverfassung mit dem Staate, wird nun von den Betheiligten fast allgemein als ein schwerer, baldiger Abhülfe bedürftiger Uebelstand betrachtet, und die Stimmen protestantischer Geistlichen und Laien, welche gerade um dieses Verhältnisses willen die Anerkennung und Durchführung des Unabhängigkeitsprincips begehren, sind bereits so zahlreich, die Beispiele ganzer Gemeinden, welche gerade deshalb sich von ihrem bisherigen kirchlichen Verbande lössagen, treten so bedeutsam mahnend hervor, daß man Angesichts dieser sich häufenden Zeugnisse und Thatsachen eher eine Nothwendigkeit, das Princip der Kirchen-Unabhängigkeit wirklich auszusprechen, als ein von der noch bestehenden Verbindung hergenommenes Bedenken dagegen hätte erwarten sollen. *) Dafür endlich, daß die Betheiligten erst über

*) Viele Stimmen Einzelner oder ganzer Vereine, welche die Unabhängigkeit der protestantischen Kirche vom Staate fordern, finden sich in der (Darmstädter) Allgemeinen Kirchenzeitung, besonders in den letzten Monatsheften gesammelt. Um nur eine Aeußerung anzuführen, heißt es dort in dem Blatte vom 10. August d. J.: „Vom Standpunkte der protestantischen Kirche aus, wird Niemand die Gerechtigkeit, selbst die Dringlichkeit der Forderung, daß die Kirche vom Staate getrennt werde, in Abrede stellen; wer es wohl

diese Frage gehört werden können, scheint doch bei der Zusammenfassung der Nationalversammlung, die so viele höhere Staatsbeamte sowohl als Geistliche beider Hauptbekenntnisse in sich schließt, dann bei der Freiheit des Petitionsrechtes, und dem umfassenden Gebrauche, der davon gemacht wird, hinreichend gesorgt.

Eine Anzahl von Abgeordneten, aus Angehörigen der beiden Kirchen bestehend, hat es demnach für Pflicht erachtet, die Ausfüllung der im Entwurf gelassenen Lücke zu versuchen, und deshalb einen auf § 12 und 14 sich erstreckenden Verbesserungsantrag gestellt.

Dieser Antrag lautet:

§ 12. Die Freiheit jeder Gottesverehrung und ihrer öffentlichen Ausübung ist verbürgt. Verbrechen und Ver-

meint mit dieser Kirche, hat schon längst die drückende Abhängigkeit beklagt, welche sie seit Jahrhunderten vom Staate erdulden muß, der sie, so oft es ihm beliebte, zu seinen guten und schlechten Zwecken mißbrauchte, sie wie eine Abtheilung seiner Polizei behandelte, auf ihre Lehre einwirkte, und sie mehr und mehr um die Achtung der Staatsangehörigen, um den besten Theil ihrer Wirksamkeit brachte.“ — Diese Stimme kommt aus Hessen; in Preußen erkennt man gleichfalls die Unmöglichkeit, daß das bisherige Verhältniß zwischen Kirche und Staat fortbestehe; deshalb begehren die einen (in der Berliner evangelischen Kirchenzeitung): der König solle die protestantische Kirche, mit Ausschließung der Minister und der Volksvertretung, durch ein von ihm ernanntes und ihm allein verantwortliches Oberconsistorium regieren; die andern, welchen das Widersinnige einer solchen Einrichtung und die Unverträglichkeit derselben mit der gegenwärtigen Form der constitutionellen Monarchie einleuchtet, wie z. B. Professor Stahl in Berlin, erkennen, daß auch für die protestantische Kirche die volle Freiheit und Unabhängigkeit unabweisbares Bedürfniß geworden sei. S. die Evangelische Kirchenzeitung vom 22. Juli d. J.

gehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

§ 14. Die bestehenden und neu sich bildenden Religions-Gesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.

Die Bestellung von Kirchenbeamten unterliegt keiner Mitwirkung von Seite der Staatsgewalt, auch nicht vermöge Patronatrechts.

Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Jeder Religionsgesellschaft wird der Besitz und die freie Verwendung ihres Vermögens, so wie ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten gewährleistet.

Es ist klar, daß in diesem Antrage sich Alles um das Princip der Unabhängigkeit dreht; das Uebrige ist nur die logische Erposition dieses Princips, es ist die Anwendung desselben auf die wichtigsten Punkte, welche bisher die Glieder der Staat und Kirche an einander bindenden Kette bildeten; es sind Consequenzen, welche weder nach der Gerechtigkeit noch nach der strengen Folgerichtigkeit ferner mehr bestritten oder abgelehnt werden können, sobald der Grundsatz selbst als eine nunmehr unabweisbar gewordene Nothwendigkeit anerkannt wird. Diese Nothwendigkeit aber liegt sowohl in den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands, als in den übrigen Bestimmungen des Art. III des Entwurfs der Grundrechte.

Stellen wir zuerst den Standpunkt zur richtigen Auffassung des Antrages dadurch fest, daß wir erinnern, was nicht in demselben liegen solle, nicht darin gesucht werden dürfe. Es ist näm-

lich nicht etwa eine Trennung der Kirche vom Staate, welche hier beantragt wird, oder erstrebt werden soll. Wir wollen keineswegs, daß der neugeordnete deutsche Staat sich in aller und jeder Beziehung von der christlichen Kirche lossage, daß er die christlichen Elemente, die er von ihr empfangen, wieder ausstoße, gleichsam die Morgengabe, welche ihm die Kirche ehemals bei ihrer Vermählung mit ihm zugebracht, wieder herausgebe. Vielmehr wird jeder Christ, er mag dem einen oder andern Bekenntnisse angehören, aufrichtig wünschen und wollen, daß das deutsche Volk und sein Staat nicht nur das Christliche in seinen Institutionen, Gesetzen und Sitten bewahre, sondern sich immer mehr damit durchbringe. Es ist also nicht eine Entchristlichung des Staates, nicht eine Lösung alles Bandes zwischen Kirche und Staat, welche für dringend erachtet und begehrt wird, sondern nur eine freundliche Auseinandersetzung, eine Entlassung der Kirche aus ihrem bisherigen unfreien Dienst- und Hörigkeits-Verhältnisse, damit sie das besser und wirksamer als freie Gehülfin leiste, was sie bisher, ihrer Selbstständigkeit beraubt, in ihrer Thätigkeit vielfach gehemmt oder alterirt, nur mangelhaft zu leisten vermochte. Wir würden sagen, die Magd, die der Hausherr zur Würde seiner Gemahlin erhebe, trenne sich damit, daß sie aufhört, seine Magd zu sein, nicht von ihm, sondern trete nur in ein engeres und edleres Verhältniß mit ihm, wenn wir nicht fühlten, daß in diesem Gleichnisse etwas Unpassendes liege, und wenn uns nicht die religiösen Spaltungen Deutschlands daran erinnerten, daß der Staat bei uns nur eine polygamische Verbindung jener Art eingehen könnte.

Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate wird auch nicht in dem Sinne begehrt, sie kann und soll nicht dazu führen, daß künftig die Kirche einen Staat im Staate bilde, obgleich man jene Forderung häufig nach einer oberflächlichen Betrachtungs-

weise so auszulegen pflegt. Wenn schon die Einführung des freien Associationsrechtes künftighin dem gegen irgend eine Gesellschaft gerichteten Vorwurfe, daß sie einen Staat im Staate bilde, die Spitze abbrechen wird, so liegt insbesondere in dem angestrebten Verhältnisse der Kirchengesellschaften nichts, was irgend einen Grund darböte, sie als Staaten im Staate zu bezeichnen. Niemand denkt daran, für die Geistlichen der beiden großen Kirchen eine exceptionelle Stellung im Staate in Anspruch zu nehmen, sie wollen und sollen deutsche Bürger gleich jedem andern sein und bleiben, den gleichen Lasten unterworfen, die gleichen Bürgerpflichten, soweit dieß nur immer mit ihrem Stande vereinbar ist, erfüllend, unter der Herrschaft des gleichen gemeinen Rechtes, derselben Gesetze stehend. Es wird für sie kein Privilegium, keine Ausnahmstellung, keine Bevorzugung begehrt. Eben so wenig wollen oder sollen die weltlichen Kirchenglieder auf den Grund ihres kirchlichen Bekenntnisses sich der Erfüllung irgend einer Bürgerpflicht entziehen; Alles was begehrt wird, hat nur den Zweck und läßt sich in dem Postulat zusammenfassen: die Kirche möge in eine Lage kommen, in welcher sie nicht mehr genöthigt werden könne, eine Maschine des Polizeistaates, Gegenstand zugleich und Werkzeug bureaukratischer Administration zu sein. Ueberhaupt also kann, soll und will die Kirche nicht außer dem Staate, noch viel weniger über dem Staate stehen; jene früheren Verhältnisse längst verflossener Jahrhunderte, welche bei der engen Verbindung, dem Verwachsensein der Völker und ihres ganzen Bewußtseins und Lebens mit der Religion und Kirche selbst eine theilweise Superiorität der Kirche über die bürgerlichen Gewalthaber mit sich brachten, sind unwiederbringlich dahin, und wer in dem Unabhängigwerden der Kirchen die drohende Gefahr einer wiederkehrenden mittelalterlichen Herrschaft einer Kirche über Fürsten und Völker erblicken wollte, der dürfte mit gleichem

Rechte das Wiederaufleben des Feudalstaates, wie er im eilften Jahrhundert bestand, erwarten.

Nein: Alles berechtigt uns zu der zuversichtlichen Behauptung: Beide Kirchen, die katholische wie die protestantische werden, auch wenn sie frei und unabhängig geworden, nach wie vor, durch ihre eigenen unabänderlichen Principien und Ueberlieferungen, durch ihr öffentliches Bekenntniß selbst dazu genöthigt, ihre Pflichten gegen den Staat gewissenhaft erfüllen; sie werden, eingedenk des apostolischen Wortes, daß alle obrigkeitliche Gewalt von Gott geordnet ist, den Trägern dieser Gewalt auch fernerhin eine Stelle in ihren Liturgien gewähren und das kirchliche Gebet für sie verrichten; sie werden zum Besten des Staates das erstreben und erreichen, was der Staat selber mit seinen Mitteln nicht zu erreichen vermag; wenn ihre Autorität in ein Gebiet hineinreicht, welches dem Staate unzugänglich ist, nämlich in das des Gewissens, so werden sie gerade dort, im innersten Heiligthume des Menschen, wo die Stimme der bloß bürgerlichen Gewalt mit ihren Zwangs- und Strafmitteln wie mit ihren Nützlichkeitsgründen wirkungslos verhallt, dem Gehorsam gegen die Staatsgesetze die sicherste Stätte bereiten, und dieser Gehorsam, dem Gewissen und nicht der Berechnung entsprossend, von der Religion getragen, von dem Lehramte der Kirche fort und fort jedem Alter und Stande eingeschärft, wird fürderhin das mächtigste Bollwerk der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt in Deutschland sein.

Es ist also keineswegs bloß ein kirchliches Interesse, es ist wesentlich auch die Sorge für das Wohl, die Kraft und Stärke, das fröhliche Gedeihen des neuzuordnenden Staates, was die Urheber des Antrags und die Freunde der kirchlichen Unabhängigkeit überhaupt vor Augen haben. Einmal würde eine Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses der Abhängigkeit eine

in dem neugeordneten Deutschland einzige, und daher grell hervortretende Anomalie sein. Kraft dieser Abhängigkeit werden jetzt die bestehenden Kirchengesellschaften durch Ernennung ihrer Kirchenbeamten, durch Ueberwachung ihrer Lehre, durch Eingreifen in ihre Angelegenheiten von der Staatsgewalt beherrscht. Die deutschen Kirchen, oder vielmehr die deutschen Staatsbürger in ihrer kirchlichen Stellung und Eigenschaft, werden künftig aller jener Rechte und Freiheiten beraubt sein, welche das deutsche Volk sonst als seine kostbarsten theils bereits besitzt, theils im weitesten Umfange von der Nationalversammlung erwartet. Freie Association, freie Wahl gesellschaftlicher Beamten, Freiheit der Aeußerung und Mittheilung, Freiheit des brieflichen Verkehrs, Freiheit von polizeilicher Beaufsichtigung — alle diese Freiheiten werden künftig jedem Deutschen nach jeder Seite hin und in jeglichem Gebiete gesichert sein, nur in Einem Gebiete wird auch fernerhin Unfreiheit, Zwang und Bevormundung herrschen — nämlich im kirchlichen. Ein paar Beispiele mögen genügen, um den gegenwärtigen Zustand zu charakterisiren.

In Württemberg muß das Direktorium (d. h. die jährlich von dem Bischöfe veröffentlichte, für die Kirchen und Geistlichen bestimmte Ordnung der Messliturgie und des Breviergebetes, erst dem königlichen Placet unterworfen werden, und nur mit Erlaubniß des einem andern Bekenntnisse angehörigen Königs darf dort der Geistliche an diesem oder jenem Tage ein Messgewand von rother oder schwarzer Farbe tragen, ein längeres oder kürzeres Gebet verrichten. — In Bayern muß in Folge einer Ministerial-Befehlung jeder Landrichter über die in seinem Bezirke befindlichen katholischen oder protestantischen Geistlichen Conduitenlisten anfertigen und einsenden, welche die sorgfältigste Ueberwachung und Auskundschaftung erheischen; in diesen Listen wird nicht nur der Grad der theologischen Bildung, sondern auch der Grad der

Anhänglichkeit an die Person des Monarchen und an das königliche Haus von dem Landrichter oder seinem Altkuar eingetragen, und die höhere Civil- Behörde pflegt diese Tabellen bei Anstellungen, Verleihungen von Pfarreien u. dgl. zu Grund zu legen. Damit ist nicht nur das Schicksal mehrerer Männer in die Hand eines vielleicht feindlich gesinnten Beamten gelegt; eine einzige übereilte oder mißdeutete Aeußerung kann auch einem Manne lebenslängliche Zurücksetzung bereiten. — In Oesterreich mußte noch vor Kurzem die Erlaubniß, daß bei einem Abendgottesdienste der Segen gegeben werden dürfe, von der Regierung mühsam erbittelt werden.

Sollen diese Zustände mit allem, was noch daran hängt, ungeachtet des großen Umschwungs unseres gesammten öffentlichen Lebens in Deutschland gleichwohl fort dauern, so wird, so muß eine solche Anomalie, ein so greller und auffallender Widerspruch sich früher oder später rächen, das ganze Gebäude unserer socialen Zustände wird, an einer fort und fort sich schmerzlich fühlbar machenden Difformität leidend, unheilbar kränkeln.

Es ist also nur eine einfache Thatsache, die wir aussprechen, indem wir sagen: Gerade damit das gute Einverständnis, der Friede der großen Kirchengesellschaften mit dem Staate nicht ferner gestört, sondern erst wahrhaft gegründet und befestigt, damit der Anlaß zur Zwietracht und zum Kampfe vermieden werde, ist eine Auseinandersetzung der beiderseitigen Rechte, eine Gebiets- theilung und Gränzenbestimmung, eine Lösung des bisherigen Abhängigkeits- Verhältnisses unumgänglich nothwendig. Wenn uns die Ruhe und Consolidirung eines einigen Deutschlands am Herzen liegt, dann muß uns das Mittel willkommen sein, — und es gibt nur Eines — durch welches endlich jenen stets sich wiederholenden Anlässen einer weit verbreiteten Unzufriedenheit und Verstimmung, jener Sehnsucht nach politischem Wechsel ein

Ziel gesetzt wird, welche in der bisherigen Verbindung des kirchlichen Gebiets mit der Staatsverwaltung nur allzureichliche Nahrung gefunden. Wollte man gegenwärtig in Deutschland Umfrage halten, wie die Masse des Volks das Verhalten der Regierungen im Ganzen und einzelner Beamten insbesondere hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten beurtheile, man würde wohl in einem großen Theile unsres Vaterlandes einem Strome von Anklagen und Vorwürfen über ungerechte Parteilichkeit, über willkührliche Eingriffe in dieses Gebiet begegnen, die Bevölkerung ganzer Provinzen würde man tief von der Ueberzeugung durchdrungen finden, daß die Staatsgewalt ihre Religion und ihre kirchlichen Institute systematisch anfeinde, daß sie mit allen den mannigfaltigen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sie allmählig zu untergraben suche. Die Schuld hievon liegt weit weniger an den Personen, den Staatsmännern und subalternen Beamten, wenn auch gegen sie vorzugsweise das Mißtrauen und die Abneigung des Volkes sich kehrt; sondern an dem Systeme liegt die Schuld, und dieses System wird nie eine wesentliche Aenderung erleiden, so lange der gegenwärtige Zustand der staatlichen Bevormundung und Einnischung in die kirchlichen Dinge aufrecht bleibt. Es ist eine sehr nahe liegende Wahrheit, so allgemein sie auch während der Blüthe und Herrschaft des Polizeistaates verkannt oder zurückgestoßen wurde, daß die büreaukratisch-polizeiliche Behandlung kirchlicher Dinge der Natur, dem innersten Wesen derselben widerstrebe, daß sie, selbst in den Händen billig gesinnter Vollstrecker, fast unvermeidlich Unzufriedenheit und Erbitterung erzeuge. Und wird diese Erbitterung nicht dann erst zu einer furchtbaren Höhe wachsen, wenn das Volk, in allen anderen Zweigen und Gebieten seines Lebens und seiner Thätigkeit frei, sich nur gerade in dem Gebiete, auf dessen Freihaltung von fremdartigem Einflusse es am eifersüchtigsten ist, fortwährend

unter eine büreaukratische Ueberwachung und Bevormundung gestellt sähe? — Freilich ließe sich erwiedern, daß ein so unnatürlicher Zustand jedenfalls von kurzer Dauer sein würde, weil die Büreaukratie bald wieder von dem ihr überlassenen kirchlichen Boden aus ihr verlorenes Terrain Stück für Stück zurückzugewinnen verstehen würde.

Wie soll nun aber, falls der dritte Artikel der Grundrechte in der Form des vom Ausschusse vorgelegten Entwurfs zum Gesetz wird, das Verhältniß der großen bestehenden Kirchen zu den kleineren und überhaupt zu den neu sich bildenden religiösen Genossenschaften sich gestalten? Der dreizehnte Paragraph berührt eigentlich das wechselseitige Verhältniß der älteren Kirchen nicht näher. Was er hierüber enthält, das bestand in der Theorie, dem gemeinen, deutschen Staatsrecht schon seit 1815; völlige politische Gleichheit von Protestanten und Katholiken war ohnehin schon in den deutschen Bundesstaaten gesetzlich. Es wird also durch diesen Paragraphen nur das Neue geschaffen, daß den Mitgliedern anderer Sekten und Gemeinden, Israeliten, Anhängern des sogenannten deutsch-katholischen Bekenntnisses, Swedenborgianern, Baptisten, Irvingianern u. s. w. nunmehr freier Zutritt zu jedem Staatsamte geöffnet ist. Dasselbe Recht werden fortan die Anhänger aller jener neuen Sekten genießen, deren Bildung sicher nicht ausbleiben wird, da ihnen unter der Herrschaft der neuen Ordnung in Deutschland die freieste und ungehemmteste Entwicklung gewährleistet ist. Denn nicht nur der Reiz und Einfluß einer noch unversuchten, zu umfassendem Gebrauche einladenden Freiheit wird ihnen hierbei zu Statten kommen, auch die Vortheile, welche kleinere noch im ersten Stadium jugendlicher Kraft und Frische stehende Genossenschaften den Jhrigen darzubieten pflegen, werden hierbei lockend wirken.

Dem Entwurfe gemäß wird also künftighin in Deutschland

nicht nur jenes Mißverhältniß fortbestehen, daß katholische Beamte einen Einfluß ausüben auf die kirchlichen Angelegenheiten protestantischer Gemeinden, und umgekehrt protestantische Staatsdiener eingreifen in die kirchlichen Interessen einer katholischen Bevölkerung — ein Mißverhältniß, welches schon so viel Unheil gestiftet hat, und in mehr als einer Provinz eine Hauptursache der unter dem Volke verbreiteten Unzufriedenheit geworden ist; mehr noch: bei der großen Menge von Staatsämtern, welche alle direct oder indirect an dem sogenannten *jus circa sacra*, d. h. an der vom Staate über die Kirche ausgeübten Bevormundung und Beaufsichtigung Theil nehmen, in einem Zustande, wie der jetzt herrschende, wonach jeder Landrichter, Landrath oder Oberamtmann in das kirchliche Leben einer Gemeinde eingreifen kann, mitunter eingreifen muß — werden die Reibungen, die Quellen der confessionellen Erbitterung, der Mißstimmung gegen das Beamten-*thum* und gegen die Regierung sich ins Endlose vervielfältigen. Denn es kann nicht fehlen, von nun an werden auch Israeliten, Neu- oder Deutsch-Katholiken, Mitglieder ganz verschiedener Sekten und Bekenntnisse zu allen derartigen Staatsämtern sich drängen und häufig in deren Besitz gelangen.

Vergeblich würde man einwenden, daß von der Mehrzahl deutscher Beamten schon wegen ihres religiösen Indifferentismus eine unparteiliche Behandlung kirchlicher Dinge zu erwarten sei. Wirkliche aufrichtige Unparteilichkeit ist nirgends weniger möglich, als in religiösen Dingen, von deren anziehender oder abstoßender Einwirkung kein Mensch sich frei zu erhalten vermag. Auch der Nihilist oder Gegner aller positiven Religion ist eben Gegner, und wird dieß, sobald ihm die Gelegenheit und Macht dazu gegeben ist, fühlen lassen, er wird allenfalls, wie ehemals Kaiser Julian, die verschiedenen christlichen Parteien auf gleiche Linie stellen und dieß dann Unparteilichkeit nennen, aber nur

damit sie sich unter einander schwächen und aufreiben mögen. Höchstens kann der Ungläubige oder Indifferente sich auf dem Standpunkte der Indifferenz nur so lange behaupten, als er nicht in geschäftliche Beziehung zu kirchlichen Dingen gesetzt wird; sobald dieß eintritt, sobald er zu irgend welchem Eingreifen sich berufen findet, wird er sicher, vielleicht ohne selber es wahrzunehmen, von Zuneigungen und mehr noch von Antipathien sich leiten lassen; er wird z. B., weil die Kirchlich-Conservativen oder Orthodoxen von seiner eignen Gesinnung am weitesten entfernt sind, und der Verbreitung derselben im Volke am entschiedensten entgegenarbeiten, seinerseits wieder diese Parthei mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen und zu schwächen trachten, er wird ihre Gegner vielfach begünstigen, bei der Besetzung kirchlicher Stellen bevorzugen u. s. f. Das Mißtrauen, welches ihm dann als die natürliche Wirkung solches Gebahrens, seine Amtsthätigkeit hemmend und störend, entgegentritt, wird ihn nur noch mehr reizen und in seiner einseitig-parteilichen Verfahrensweise bestärken. Und wie nun erst in Zeiten einer religiösen Gährung, wenn verschiedene Kirchenparteien in Konflikte mit einander gerathen, oder wenn verschiedene Richtungen und Partheiungen innerhalb einer und derselben Kirche sich befehdeten? Dann ist es vollends unmöglich, daß die Staatsgewalt, in deren Händen sich der Complex jener von der modernen Doktrin und Praxis dem Beamtenthume beigelegten kirchlichen Befugnisse, namentlich das Besetzungsrecht kirchlicher Stellen, befindet, sich wirklich auf der Höhe einer parteilos vermittelnden und ausgleichenden Stellung erhalte.

Oder erwägen wir den Fall, der sicher in der Folge eintreten wird, daß ein Mann, welcher ein höheres mit einem tief in das kirchliche Leben eingreifenden Einflusse verbundenes Amt bekleidet, mit Verlassung seiner bisherigen Kirche einer andern

Gesellschaft sich anschliese; wird dieser nicht unfehlbar seinen Amtseinfluß nunmehr zum Schaden seiner früheren und zum Gewinne der neuen Kirchenpartei anwenden? Und schlimmer noch würde der Einfluß jener Staatsbeamten werden, welche, das Aussehen einer öffentlichen Trennung vermeidend, in dem äußeren Verbanne ihrer Kirche bleiben würden, um ihr zugleich in solcher Stellung um so wirksamer zu schaden, um so tiefere Wunden zu schlagen. Es ist historische Thatsache, daß die Venetianer die Unsitlichkeit des Clerus in ihrem Staate begünstigten, damit er beim Volke nicht allzu angesehen und einflussreich werde. Und daß solcher Machiavellismus auch unserem Zeitalter nicht fremd sei, ließe sich mit vielen Beispielen belegen; es ist in einem deutschen Lande geschehen, daß ein nunmehr verstorbener Mann durch die Macht und Verwendung der Regierung bloß darum zur bischöflichen Würde erhoben wurde, weil der schlimme Ruf, in den er durch seinen sittlich-zweideutigen Wandel gekommen, ihn als das rechte Werkzeug erscheinen ließ, das sich in den Händen der Regierung willenlos zu Allem werde gebrauchen lassen und nie den Versuch eines Widerstandes wagen werde. *)

Es gibt nur Ein Mittel, in Deutschland der Fortdauer oder Wiederkehr solcher Zustände vorzubeugen, und die Quellen der Zwietracht zwischen Regierenden und Regierten zu verstopfen. Wer dies will, wer zugleich ernstlich und aufrichtig den Frieden der Con-
fessionen unter einander will, wem das verträgliche Nebenein-

*) In einem angrenzenden deutschen Lande hat man, um die zähe Anhänglichkeit, mit welcher das Volk der Hauptstadt noch immer an seiner Religion und ihren Dienern hing, zu brechen, das eigenthümliche Mittel erfunden, aus dem ganzen Lande diejenigen Geistlichen, welche krüppelhaft oder mit irgend einer auffallenden körperlichen Difformität behaftet waren, zusammen zu suchen und sie an den Kirchen der Hauptstadt anzustellen.

anderstehen der katholischen und protestantischen Kirche in unserm Vaterlande Ziel seiner Wünsche und seines Strebens ist, der kann nicht umhin sich dem Antrage auf Freimachung der Kirchen von den büreaukratischen Banden des Staates anzuschließen. Dieser Friede besteht ungetrübt in jenen Ländern, in welchen die Unabhängigkeit der religiösen Gesellschaften von der Staatsgewalt grundsätzlich anerkannt und factisch durchgeführt ist, wie in Belgien, in Nordamerika, während da, wo in neuester Zeit feindliche Reibungen zwischen den beiden Kirchen oder ihren Bekennern eingetreten, wie in Preußen, Bayern u. s. f., gerade das Eingreifen der Regierungen in das kirchliche Gebiet, die kirchliche Bevormundung durch das Beamtenregiment, großentheils die Schuld dieser beklagenswerthen Zerwürfnisse trug.

Man hat auf den Widerstand hingewiesen, den die in der badischen Abgeordneten-Kammer eingebrachte Motion noch vor nicht langer Zeit bei einem großen Theile der Geistlichkeit und des Volkes in Baden gefunden hat, eine Motion, die doch nur — zunächst zum Behufe der neuen durch Ronge gestifteten Genossenschaft — freie Zulassung aller religiösen Parteien und Sekten gewollt hatte, und man findet es nun befremdend, daß die Katholiken überhaupt und insbesondere die Katholiken des badischen Landes in so kurzer Frist ihre Ansicht geändert, daß sie daselbe jetzt gutheißen und begehren, was sie dort und damals zurückgewiesen, und als etwas mit ihren Interessen Unvereinbares bekämpft hätten. Aber man erwäge doch, daß jener Antrag nur die Freiheit für die neuen der alten Kirche feindlich entgegen tretenden Sekten erreichen wollte; die katholische Kirche sollte dabei in ihrem bisherigen Abhängigkeits-Verhältnisse, ihrer Bevormundung durch eine Beamtenklasse bleiben, die zum großen Theile ihr abgeneigt, sich gerade dieser ihrer Macht zur Begünstigung und Verstärkung der neuen Gesellschaft und dieser Partei selber als

eines willkommenen Werkzeugs, die katholische Kirche in Baden zu zerrütten und ihrer Auflösung entgegenzuführen, bedient haben würde. In diesem Verhältnisse lag allerdings etwas Unerträgliches, und dieß war es, was den Widerstand gegen die genannte Motion hervorrief.

Man hat kürzlich behauptet, *) es sei gut und nothwendig, daß bei Konflikten der verschiedenen Kirchen unter einander der Staat als die einzige hierzu geeignete und gerüstete Macht moderirend und ausgleichend dazwischentrete. Hievon ist das Gegentheil wahr. Die ganze Geschichte lehrt, daß derartige Reibungen und Kämpfe durch die Dazwischenkunft der Staatsgewalt von ihrem natürlichen Laufe abgewendet, ja erst recht vergiftet und unheilbar gemacht werden, und daß diese Gewalt durch ihre Versuche vermittelnd einzugreifen, häufig, auch wider ihren anfänglichen Vorsatz, immer weiter und weiter bis zur Anwendung von Gewaltmitteln, ja bis zur Verfolgung fortgezogen wird. So war es bereits im vierten Jahrhundert, und so ist es im neunzehnten in Deutschland. Wir erinnern nur an das Verfahren der Preussischen Regierung gegen die von der unirten evangelischen Kirche separirten Lutheraner, ein Verfahren, dessen nachtheilige Wirkungen die neue Regierung nur dadurch einigermaßen zu sühnen und zu heilen gewußt hat, daß sie dieser Partei die Stellung einer vom Staate völlig unabhängigen Kirche einräumte, und hemit eine merkwürdige Ausnahme von der allgemeinen Regel zuließ. Dagegen ist in den Nordamerikanischen Staaten in den 70er Jahren der Existenz dieser Republik, trotz der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der dortigen Kirchen und Sekten, noch nicht ein einziger bedeutender oder für das öffentliche Wohl ir-

*) Ullmann in seiner neuesten eine Kritik der Art. III. der Grundrechte enthaltenden Schrift. Seite 58.

gendwie beunruhigender Conflkt zwischen denselben entstanden, eben weil das, was Del in die Flamme des religiösen Habers gießt, was dem Haber erst Dauer verleiht, dort gänzlich fehlt. *)

Ueberhaupt wird, wenn der Grundsatz der allgemeinen Unabhängigkeit aller kirchlichen Gesellschaften von der Staatsgewalt nicht angenommen und durchgeführt wird, künftig das große und zu mannigfaltigen unabsehbaren Verwickelungen und Zerwürfnissen führende Mißverhältniß bestehen, daß in Deutschland zweierlei Gattungen von Kirchengenossenschaften nebeneinander existirten, nämlich die neuen, unter der Herrschaft des § 14 sich bildenden, welche von Hause aus schon von der Vormundschaft der Staatsgewalt emancipirt und wahrhaft unabhängig wären, und die alten, längst bestehenden, die katholische und die protestantische Kirche, welche dann in dem bisherigen Abhängigkeitsverhältniße zu verbleiben hätten. Jene würden sich auf Kosten der alten um so sicherer und leichter entwickeln, erweitern und consolidiren können, als diese, durch ihre Abhängigkeit gebunden und gehemmt, mit sehr ungleichen Kräften den Kampf bestehen müßten, und sich, solchen Gegnern und Nebenbuhlern gegenüber, in eben so empfindlichem als ungerechtem Nachtheil befänden. Der Schutz

*) Man könnte den Vorgang zu Boston und den späteren zu Philadelphia hiergegen anführen; allein der erste, die Zerstörung eines Nonnenklosters durch einen Pöbelhaufen, der durch Erzählungen von dort vorgefallenen Gräueln und Verbrechen fanatisirt worden, war ein zufälliges Ereigniß, welches eben so gut in einem streng polizeilichgeordneten und staatskirchlichen Lande hätte eintreten können. Der Straßenkampf in Philadelphia hatte mehr einen politischen als einen confessionellen Charakter; es war die Partei der sogenannten Eingeborenen, welche die neu eingewanderten Irländer bekämpfte, und für die Plünderung und Zerstörung kirchlicher Gebäude, welche dabei Statt gefunden, ist bereits durch die Regierung von Pennsylvanien vollständiger Ersatz geleistet worden.

der Staatsgewalt aber würde ihnen hier nicht zu statten kommen können, denn diese Gewalt selbst, wäre sie auch noch so wohlwollend gesinnt und bereitwillig, würde doch Angesichts des § 14 diesen Schutz nicht zu gewähren vermögen. In Wahrheit: diese nicht künstlich erfundenen oder weit hergeholtten, sondern jedem Kenner der Geschichte sich aufdrängenden Erwägungen eröffnen uns die Aussicht in eine düstere, mit schweren Zerwürfnissen schwangere Zukunft. Und man wähne nicht etwa, daß das Beispiel Englands hier einige Beruhigung zu gewähren im Stande sei, weil dort eine vom Staate allerdings vielfach abhängige Kirche den übrigen unabhängigen kirchlichen Genossenschaften gegenübersteht — denn dort ist jene Staatskirche zugleich eine vielfach begünstigte und privilegirte, sie wird vermöge einer Art von politischer Fiction als die einzige in England zu Recht bestehende Kirche angesehen, sie ist die church established by law; die andern sind eben nur die Geduldeten; ihre Kirchenbeamten sind in den Augen des Staates und des Gesetzes wie nicht existirend. Und auch dort ist das Mißverhältniß, daß Katholiken und Dissenters im Parlamente über die Angelegenheiten der Staatskirche mitentscheiden, die Quelle confessioneller Erbitterung geworden, auch dort mehrt sich mit jedem Tage die Zahl derer, welche den gegenwärtigen Zustand, die Existenz einer privilegirten Staatskirche, als etwas auf die Dauer Unhaltbares betrachten, oder geradezu an der Aufhebung dieses Zustandes arbeiten.

Wird nun die politische Freiheit der beiden Kirchen in Deutschland zur That und Wahrheit, dann — und dann erst vermag der Staat, mit wahrer Freiheit und Unparteilichkeit allen religiösen Gemeinschaften, der protestantischen wie der katholischen, den alten wie den neuen gegenüberstehend, um so leichter die Wage der Gerechtigkeit für Alle in gleicher Schwebe zu erhalten, jeden Versuch eines Uebergrißs in das politische oder bloß

bürgerliche Gebiet energisch zurückzuweisen, jeder Kränkung der Rechte und der Freiheit einer Gesellschaft durch eine andere mit dem vollen Gewichte seines Ansehens entgegenzutreten, denn nun ist sein Ansehen durch keine Vorliebe, keine Begünstigung einer Partei vor den übrigen in Frage gestellt. Die beiden Kirchen selbst aber werden als große, freie, ihrer innersten Natur nach conservative Körperschaften, innerhalb ihrer Sphäre, der Sache der in Deutschland einmal begründeten staatlichen Ordnung bessere und wirksamere Dienste zu leisten im Stande sein, als wenn sie, unter fortdauernder Bevormundung der Staatsgewalt stehend, den Zwecken derselben dienen, ohne verhindern zu können, daß dieser ihr Dienst und Beistand als ein halb gezwungener oder vom Staate erkaufter erscheine.

Wenn das Verlangen nach der Freiheit der Kirchen sich gegenwärtig so laut und vielstimmig in allen Gegenden Deutschlands und in zahllosen Petitionen ausspricht, so könnte nur derjenige dies auffallend finden, der weder die Zustände der Vergangenheit kannte, noch die Bedürfnisse der Gegenwart und die Richtung, in welcher die Entwicklung des deutschen öffentlichen Lebens sich bewegt, verstände. Die Sehnsucht nach dieser Freiheit der Kirchen ist längst vorhanden; so lange die alte Ordnung der Dinge, der bürokratische Polizeistaat, alle Gebiete des Lebens beherrschend, fest stand, konnte die Befriedigung jener Sehnsucht weder gehofft, noch ernstlich gefordert oder angestrebt werden. Jetzt aber — eines von beiden: entweder der Strom des politischen Lebens in Deutschland wird allmählig wieder in das alte Bette zurückgelenkt, oder die Emancipation der Kirchen ist nur noch eine Frage der Zeit; sie gehört, wo nicht der Gegenwart, doch der Zukunft, und nicht einer entfernten an.





